

## **Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang öffentlicher Strassen und Gehwegen.**

Liebe Strassenanstösser\*Innen

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an der Strasse stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Gemäss Strassengesetz vom 4. Juni 2008 resp. Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 gelten daher folgende Bestimmungen.

### **Verkehrssicherheit**

- Grundeigentümer müssen Bäume und Äste, die eine Gefahr darstellen könnten, rechtzeitig entfernen.
- Gefallene Äste und Blätter müssen von der Verkehrsfläche entfernt werden.

### **Abstände von Bepflanzungen**

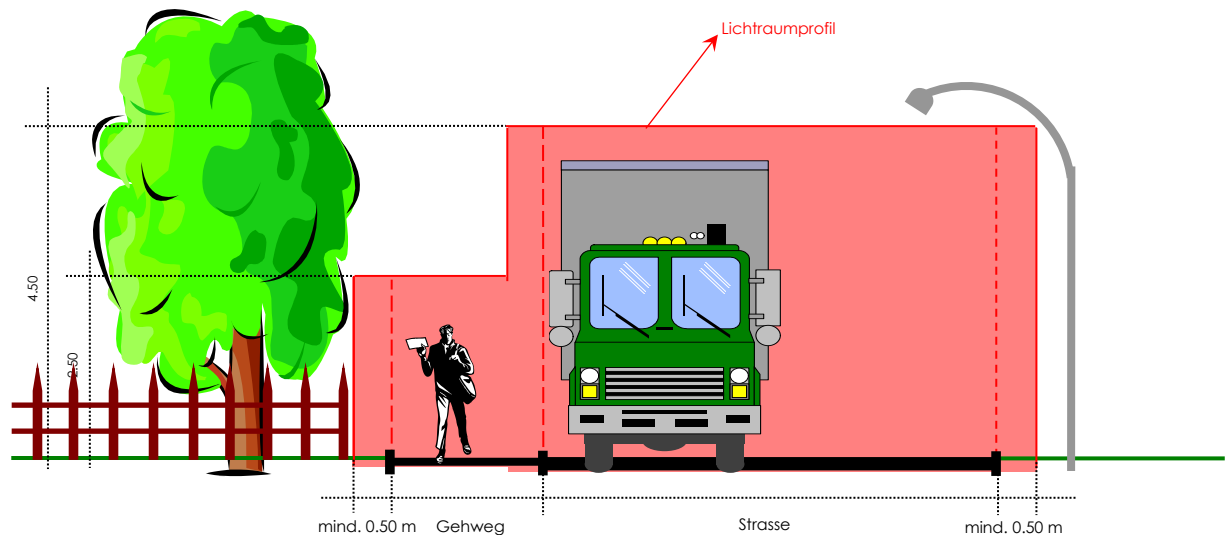
- In unübersichtlichen Strassenbereichen (Kurven, Einmündungen, Kreuzungen) dürfen Pflanzen und Einfriedungen die Sicht nicht behindern.
- Bäume, Hecken, Sträucher und landwirtschaftliche Kulturen müssen mind. 0.5 m Abstand zur Fahrbahn bzw. zum Gehweg angepflanzt werden, um ein zurückschneiden zu verhindern.
- Hochstämmige Bäume und Wald müssen mind. 3 m innerorts bzw. 1.5 m ab Gehweghinterkante und 4 m ausserorts von der Fahrbahnrand entfernt sein.
- Überhängende Äste dürfen nicht in den freizuhaltenden Luftraum von 4.5 m über der Strasse bzw. 2.5 m über Geh- und Radwegen ragen. Der Raum vom Luftraumprofil, seitlich zur Fahrbahn bzw. Gehweg ist auf eine Breite von mind. 0.5 m freizuhalten.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.

### **Zäune und Einfriedungen**

- Einfriedungen und Zäune müssen stabil und witterungsbeständig sein.

- Zäune bis 1.2 m Höhe benötigen 0.5 m Strassenabstand ab Fahrbahnrand bzw. Gehweghinterkante, höhere Einfriedungen und Zäune müssen entsprechend weiter zurückgesetzt werden.
- Gefährliche Einfriedungen (z. B. Stacheldrahtzäune) müssen mind. 2 m von der Fahrbahn bzw. 0.5 m von der Gehweghinterkante entfernt sein.
- Die Bepflanzungen und Einfriedungen dürfen an unübersichtlichen Strassenstellen die Fahrbahn um höchstens 0.6 m überragen.

## Das Lichtraumprofil



Die Strassenanstösser werden hiermit aufgefordert, die Äste und Bepflanzungen bis zu **31. Mai 2025** und im Verlauf des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

Die Abteilung Bau und technische Dienste kann die in den Strassenraum hineinragenden Äste und andere Bepflanzungen auf das gesetzliche Mass zurückschneiden und allfällige Stacheldrahtzäune entfernen lassen. Die dabei entstehenden Kosten werden gemäss Art. 53 SV den Grundeigentümern verrechnet (Ersatzvornahme).

Bei Fragen steht Ihnen die Abteilung Bau und technische Dienste Riggisberg, gerne zur Verfügung.

BAU UND TECHNISCHE DIENSTE

Vordere Gasse 2, 3132 Riggisberg (☎ 031/808 01 45 / bau@riggisberg.ch)